

# RS OGH 1997/6/24 1Ob179/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1997

## Norm

ZPO §261 Abs6

## Rechtssatz

Verneinte das Landesgericht Salzburg das Vorliegen einer wirksamen Gerichtsstandvereinbarung und sprach es demzufolge seine örtliche Unzuständigkeit aus und überwies die Rechtssache gemäß § 261 Abs 6 ZPO an ein anderes Landesgericht, dann darf dieses Gericht seine örtliche Unzuständigkeit wegen seiner Bindung an den Überweisungsbeschluß nicht mit der Begründung aussprechen, die Streitteile hätten "Bischofshofen" als ausschließlichen Gerichtsstand wirksam vereinbart.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 179/97y  
Entscheidungstext OGH 24.06.1997 1 Ob 179/97y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107963

## Dokumentnummer

JJR\_19970624\_OGH0002\_0010OB00179\_97Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)